



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bludenz für das Jagdjahr 2017/2018

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 54/2008, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. f der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2002 und Nr. 72/2007, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).
- (2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- (3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
 - a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
 - b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
 - c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Birkhahnen dürfen in der Zeit vom 11. Mai 2017 bis 31. Mai 2017 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorganes erfolgen.
- (3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngroße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
- (4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3

Höchstabschusszahlen

Für die nachstehenden Jagdgebiete wird ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Eigenjagdgebiete: Diesnerberg, Faludriga-Nova, Gassneralpe, Oberpartnum, Oberüberluth, Schadona, Tschöppen, Laguz

Genossenschaftsjagdgebiete: Blons, Fontanella I, Nüziders II

Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbortal)

Eigenjagdgebiete: Fratte, Wasserstuben, Käfera, Faneskla, Gafluna, Fresch-Älpele

Genossenschaftsjagdgebiete: Silbortal und Bartholomäberg

Wildregion 2.2 (Klostertal)

Eigenjagdgebiete: Formarin-Radona, Mähren-Tschingel, Rauher Staffel, Albona, Obernenzigast, Rauz
Genossenschaftsjagdgebiete: Bludenz II, Innerbraz, Klösterle I

Wildregion 2.3 (Lech)

Eigenjagdgebiete: Bergeralpe, Ebera Selmen, Götzner Alpe, Pazüel-Tritt, Tannläger, Unterauenfeld, Wöster, Zürs
Genossenschaftsjagdgebiete: Lech I (Zug-Kriegerhorn), Lech II (Schönenberg-Bürstegg), Lech III (Stubenbacherberg)

Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschavieltal)

Eigenjagdgebiete: Innerkops, Grossvermunt, Garnera, Versettla, Untervalülla, Tafamunt, Gibau, Vermunt-Trominier, Verbella
Genossenschaftsjagdgebiete: Gaschurn II (Schattseite)

Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Eigenjagdgebiete: Garfrescha, Netza, Sasarscha-Manigg, Platina, Rongg, Sarottla, Valisera
Genossenschaftsjagdgebiete: St. Gallenkirch I, II und III

Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Eigenjagdgebiete: Gavalina-Rafaschina, Lün-Lünersee, Zaluanda, Latschätz, Spora, Tilisuna und Golm

Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Eigenjagdgebiete: Nenzing 1 (Parpfienz)
Genossenschaftsjagdgebiete: Brand I und II, Bürserberg

Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Eigenjagdgebiete: Gampalpe, Nenzing 10 (Neuwald), Nenzing 2 (Gamperdona), Nenzing 3 (Vals), Nenzing 4 (Nenzingerberg)

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bis zum 16. Juni 2017 einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte zu melden und in der Abschussliste einzutragen, sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Birkwildbericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflicht der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat

- bis zum 1. Juli 2017 in den Eigenjagdgebieten Zeinis, Laguz, Zürs und in den Genossenschaftsjagdgebieten Brand I und Bartholomäberg Referenzzählungen durchzuführen und
- bis zum 1. Dezember 2017 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkhahnen in Teilbereichen des Bezirkes Feldkirch

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 54/2008, in Verbindung mit § 27a Abs. 2 lit. f der Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 72/2007, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung gilt für männliche Tiere (Hahnen) der jagdbaren Federwildart Birkwild (*Tetrao tetrix*).
- (2) Ziel dieser Verordnung ist eine selektive und vernünftige Nutzung von Birkhahnen in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen.
- (3) Diese Verordnung dient insbesondere der Vermeidung der mit der Erteilung von Ausnahmen von den Schonvorschriften verbundenen Risiken durch
 - a) die Sicherstellung der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung der Birkwildbestände,
 - b) die Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände und
 - c) die Sicherstellung der Selektivität der ausnahmsweise zulässigen Entnahmen.

§ 2

Nutzungszeiten und Nutzungsarten

- (1) Birkhahnen dürfen in der Zeit von 11. Mai 2017 bis 31. Mai 2017 im Rahmen der in § 3 festgelegten Höchstabschusszahlen erlegt werden.
- (2) Die Entnahme darf nur unter der Aufsicht des für das betreffende Jagdgebiet zuständigen Jagdschutzorgans erfolgen.
- (3) Die Entnahme von Birkhahnen hat durch Abschuss mit Schrotmunition mit einer Schrotkorngröße von mindestens 3,0 mm oder mit Zentralfeuerpatrone mit Mindestkaliber .22 Hornet zu erfolgen. Die jagdrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Einsatz von Jagdhunden vor dem Schuss sowie der Fang sind nicht gestattet.
- (4) Ranghöchste Birkhahnen am Balzplatz (Alphahahnen) dürfen nicht erlegt werden.

§ 3

Höchstabschusszahlen

Für die nachstehenden Jagdgebiete wird ein Höchstabschuss von jeweils einem Birkhahn festgelegt:

Eigenjagdgebiete: Alpe Frutz, Gävis, Sack-Gampernest, Ziegerberg

§ 4

Informations- und Meldepflicht

Der Jagdnutzungsberechtigte hat der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch bis zum 20. Juni 2017 einen getätigten Abschuss mittels Abschussmeldekarte zu melden und in der Abschussliste einzutragen sowie einen schriftlichen Bericht über die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkwildes (Birkwildbericht) im betreffenden Jagdgebiet zu erstatten. Dieser Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn im betreffenden Jagdgebiet der freigegebene Birkhahn-Abschuss nicht getätigt wurde.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vorarlberger Jägerschaft

Die Vorarlberger Jägerschaft hat bis zum 1. Dezember 2017 einen Bericht über die Entwicklung der Bestände und des Lebensraumes an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zu erstatten.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

15. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 2. Mai 2017

BESCHLÜSSE:

Der Durchführung des „Art of Hosting - Training 2017“ zur Stärkung eines Kooperations- und Innovationsnetzwerks wird zugestimmt.

Das Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Der Auftrag für die Anpassung der Informatikanwendung „Vorarlberger Wohnbauförderung (VWF)“ wird vergeben.

Der Auszahlung der Personalkostenförderung für die Vorarlberger Musikschulen im Jahr 2017 wird zugestimmt.

Dem Vorarlberger Gemeindeverband (Personalkostenzuschüsse für die Anstellung eines „Kümmerers“ für Gemeindekooperationen), der Stadt Hohenems (Sozialraumanalyse), verschiedenen Antragsstellern (Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung, COMET K-Projekt „Textile Competence Centre Vorarlberg – TCCV“), dem Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB) (Projekt „Wege und Chancen 2017“, Implacement Stiftung Vorarlberg FiT und FiTL von 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2020 und Projekt „Chance 2017“), den Gemeinden Schlins und Schnifis (Montanastbach – Schnifisertobel Projekt 2014, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) und der Gemeinde Schruns (Gaeser Wald SSS Projekt 2016, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) werden Beiträge gewährt.

Der Fortführung der Förderaktion für „Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse“ wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag.a Barbara Wieser

PrsG-000-2/LG-83

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 30. Mai 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.